

Arzttermin am Vormittag - nur in den Ferien?

Beitrag von „Valerianus“ vom 8. Dezember 2017 09:38

§616 BGB: "Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, dass er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird."

Das ist die Regelung die den Arztbesuch in der Arbeitszeit erlaubt, das "ohne Verschulden" grenzt es ein wenig ein (einen geplanten Kontrollbesuch beim Zahnarzt kann man damit nicht rechtfertigen), bei akuten Schmerzen ist das aber definitiv der Fall. Frag die Schulleitung doch mal, ob du den Termin bei ihr bekommen hast um deine Dienstaufsichtsbeschwerde über den Vertretungsplaner persönlich vorzubringen... 😊